# Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Juli 2007 — Polen/Parlament und Rat

## (Rechtssache C-460/05)

„Richtlinie 2005/36/EG — Anerkennung von Berufsqualifikationen — Krankenschwestern und Krankenpfleger — Hebammen — Besondere Bestimmungen für polnische Ausbildungsnachweise — Gültigkeit — Begründungspflicht — Einführung durch die Beitrittsakte"

*Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang (Art. 253 EG; Richtlinie 2005/36 des Europäischen Parlaments und des Rates) (vgl. Randnrn. 18-21)*

## Gegenstand

Nichtigerklärung der Art. 33 Abs. 2 und 43 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255, S. 22) — Sonderregelung für die Anerkennung erworbener Rechte der Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie der Hebammen mit polnischem Ausbildungsnachweis

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Republik Polen trägt die Kosten.

3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.